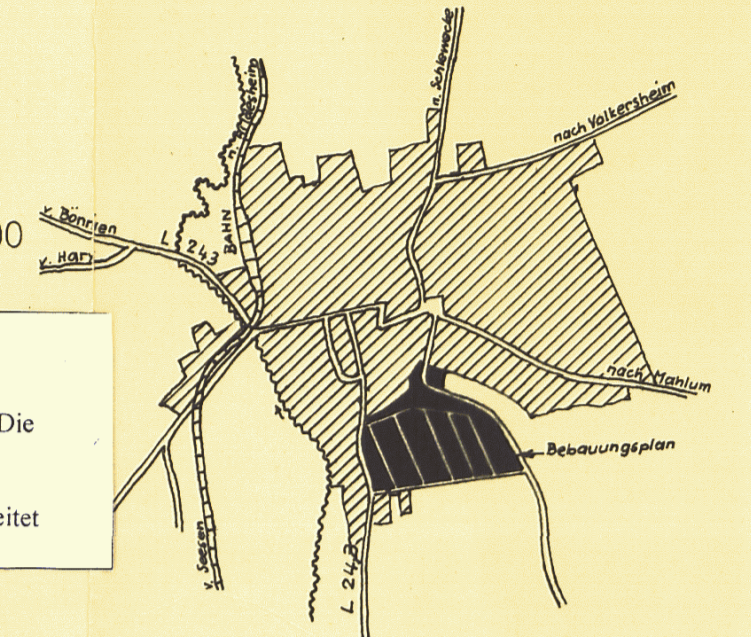


# BOCKENEM BE- BAUUNGSPLAN NR.3 „SÜD“ M.1:1000

ÜBERSICHT M.1:25000



Lt. Aussage des Landkreises Hildesheim (Herr Panndorf) vom 07. Februar 2001 gilt im Bebauungsplan Nr. 3 „Süd“ hinsichtlich der textlichen Festsetzungen folgendes:

1. Zu beachten ist „Stellung der baulichen Anlagen“, da dies seinerzeit Planungswille war. Die „Hauptflüchrichtung“ der Wohngebäude ist im Plan dargestellt.
2. Da der Bebauungsplan seinerzeit hinsichtlich des Inkrafttretens der NBauO nicht übergeleitet wurde, sind sämtliche Angaben zur Dachneigungen nicht mehr gültig.

### ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gemäß §9(1)1-6 BBauG in Verbindung mit der Bebauungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung vom 15.1.1965

Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1 : 25 000, daher ungenau)	Private, nicht eingezäunte Einstellplätze	
Geltungsbereich	Öffentliche Parkfläche	
Grenze zwischen verschiedenen Arten der baulichen Nutzung	Fläche für die Landwirtschaft	
Baulinie, einzuhalten	Grünfläche	
Hintere und seitl. Baugrenze	Kinderspielplatz	
Vorhandene Grenzen	Vorhandene Bäume	
Aufzugebende Grenzen	Geplante Bepflanzung	
Geplante Grenzen	Öffentliche Verkehrsfläche	
Grenze der Wasserschutzzone III		

Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bepflanzung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen von Fahrbahnkante, freizuhalten. Einfriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen im Abstand v. 10 cm zu errichten.

WA Allgemeines Wohngebiet -WA- (§ 4 BauNVO)  
Zulässige Bauvorhaben gem. § 4, Abs.(2) BauNVO. Ausnahmen gem. § 4, Abs.(3) BauNVO sind zugelassen.

Stellung der geplanten baulichen Anlagen:

- I Wohngebäude, 1 Vollgesch., GFZ 0,4, Satteldach v. 35 - 50°
- II Wohngebäude, bürgerseitig 1-, latsseitig bewohnbares Untergesch. zwingend, GFZ 0,5, Satteldach v. 25 - 30°
- III Wohngebäude, 2 Vollgeschosse, ohne ausgebautes Dach, GFZ 0,7, Satteldach v. 25 - 30°
- IV Wohngebäude, 3 Vollgeschosse, ohne ausgebautes Dach, GFZ 0,9, Satteldach v. 25 - 30°
- Laden mit Flachdach
- L Garage mit Flachdach (unverbindlicher Vorschlag)

Vorhandene bauliche Anlagen mit First-  
angabe, 1 Vollgesch., GFZ 0,4

Mit dem Vorentwurf einverstanden. Bockenem, den 3.6.1965	Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urherbergsetzt 19.6.01 Entwurf ausgefertigt 18.3.65	Die Richtigkeit in vermessungstechnischer Hinsicht und Übertragbarkeit in die örtlichkeit wird bescheinigt. Hildesheim, den 28.3.1966 Katasteramt Siegels Vermessungsbeirat
Die Träger öffentlicher Belange sind bei Aufstellung gem. § 2, Abs. 5 BBauG beteiligt worden. Bockenem, den 22.6.1965	Beschlossen gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341). Bockenem, den 11.11.65	Entwurf mit Begründung hat gem. § 2, Abs. 6 öffentlich ausliegen in der Zeit vom 24.11 bis 2.12.65 nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.11.1965 durch Aushang an der Bekanntmachungsstelle am Rathaus
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen am 31.3.66 Bockenem, den 31.3.66	Genehmigt gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch den Träger der öffentlichen Verwaltung, Hildesheim, den 28.4.67 Regierungspräsident Siegels Operativ mit dem Urschnitt bescheinigt Hildesheim, den 23. Oktober 1967 Der Stadtdirektor	Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung bekanntgemacht gem. § 11 BBauG und veröffentlicht gem. § 11 BBauG am 24. Okt. 1967 Bockenem, den 24. Okt. 1967 Siegels Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bockenem ist mit Beschluss vom 10.07.67 die in der Genehmigungsvorgang des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 28.4.67 (IC/HSB 7.14.3 (3)) aufgeführten Auflage beizutreten.  
Stadtdirektor:



*Brunow*  
Stadtdirektor

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramts. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.